

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 114

**zum Entwurf eines Dekrets
über den Beitritt des Kantons
Luzern zum Interkantonalen
Konkordat über universitäre
Koordination**

Übersicht

Der Bundesrat hat am 22. Juni 2005 der Universität Luzern die eidgenössische Anerkennung ausgesprochen. Dadurch wird Luzern zum vollwertigen Universitätskanton mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten und somit auch Mitglied der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK). Die Grundlage der SUK ist das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination. Dieses regelt die Zusammenarbeit der Hochschulen und der Hochschulkantone untereinander und setzt die dafür notwendigen Organe ein. Für den Kanton Luzern als Universitätskanton ist es sinnvoll, dem Konkordat beizutreten und die eigenen Anliegen in die schweizerische Universitätspolitik einzubringen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb den Beitritt zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999.

I. Ausgangslage

1. Anerkennung der Universität Luzern

Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat der Universität Luzern die eidgenössische Anerkennung zugesprochen, wodurch der Kanton Luzern ab dem 1. Januar 2006 als Universitätskanton mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten gilt. Dies verpflichtet die Universität auch zur Zusammenarbeit mit den anderen Schweizer Hochschulen und berechtigt den Kanton, Einstieg in die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) und in die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (Conférence des recteurs des universités suisses – CRUS) zu nehmen. Die SUK ist gesetzlich verankert in einem interkantonalen Konkordat, dem nun auch der Kanton Luzern beitreten soll.

2. Die gesetzlichen Grundlagen der Hochschulzusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Hochschulen bildet seit der ersten Bundesgesetzgebung über die Hochschulförderung aus dem Jahr 1968 einen zentralen Diskussionspunkt in der schweizerischen Hochschulpolitik. Die Bedeutung dieser Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren insoweit noch erhöht, als mit den Fachhochschulen ein neuer Typus von Hochschulen geschaffen wurde. Zwar ist Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen nichts Neues, bestehen doch schon heute vielfältige Zusammenarbeitsformen zwischen den Universitäten. Damit die Bildungsinstitutionen des tertiären Bereichs im internationalen Wettbewerb bestehen können, muss die Hochschulpolitik für die zukünftige Entwicklung des Lehr- und Forschungsplatzes Schweiz jedoch noch günstigere Rahmenbedingungen schaffen. Aufgrund der föderalen Zuständigkeiten im Bildungsbereich können gesamtschweizerisch verbindliche Rahmenbedingungen nur durch Organe erlassen werden, in denen der Bund und die Universitätskantone gleichermassen vertreten sind.

Am 8. Oktober 1999 beschlossen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG; SR 414.20). Dieses bildet die Grundlage für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich und stellt einen wichtigen Schritt zur Etablierung einer gesamtschweizerischen Hochschulpolitik dar. Die im Bundesgesetz vorgesehenen Strukturen gehen vom Grundsatz eines kooperativen Föderalismus aus und schaffen die Voraussetzungen für eine intensivere Zusammenarbeit, als dies bis zum Jahr 2000 im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz möglich war. Parallel zum Bundesgesetz waren in den Universitätskantonen gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um eine tragfähige gemeinsame Hochschulpolitik des Bundes und der Kantone zu etablieren: Die Universitätskantone haben deshalb am 9. Dezember 1999 das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination beschlossen und am 4. Dezember 2000 einen Zusammensetzenvertrag, die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (SR 414.205; im Folgenden Zusammensetzenvereinbarung genannt), unterzeichnet. Diese Grundlagen regeln die gleichberechtigte Mitwirkung der Kantone bei der Formulierung der hochschulpolitischen Ziele und bei der Festlegung der Rahmenbedingungen.

II. Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination

1. Allgemeines

Das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination sieht die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) als gemeinsames Organ von Bund und Kantonen vor. Im Gegensatz zur ehemaligen Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche bis 2000 bestand und zuhanden der Universitätsträger nur Empfehlungen abgeben konnte, wurde die SUK mit Kompetenzen für rechtsverbindliche Entscheide im universitären Bereich ausgestattet. Dazu gehören namentlich: der Erlass von Rahmenordnungen über Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen, die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen aus Fördermitteln des Bundes sowie die Anerkennung von Institutionen und Studiengängen. Das Universitätsförderungsgesetz und das Konkordat sehen auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Organ der Leitungen der schweizerischen Hochschulen vor, der heutigen Schweizerischen Konferenz der Hochschulrektoren. Die Rektorenkonferenz ist in vielen Fällen mit der Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der SUK beauftragt.

Ein weiteres zentrales Element der universitären Zusammenarbeit bildet das aufgrund des Konkordats geschaffene, von Bund und Kantonen gemeinsam getragene Organ für die Akkreditierung und die Qualitätssicherung (OAQ). Mit diesem Organ sollen die Akkreditierung und die Qualitätssicherung gesamtschweizerisch vereinigt werden.

heitlicht werden. Das Organ erarbeitet im Auftrag der SUK Minimalstandards und Richtlinien für die Evaluation und die Akkreditierung von Universitäten und Studiengängen. Dadurch sollen die Evaluationen an den verschiedenen universitären Hochschulen transparent gestaltet und deren Ergebnisse vergleichbar gemacht werden. Als erste Hochschule der Schweiz wurde die Universität Luzern im Sommer 2004 durch das OAQ evaluiert. Gestützt auf seine uneingeschränkt positiven Resultate für alle Fakultäten (Schlussbericht vom März 2005) empfahl die SUK dem Bundesrat im April 2005 die Anerkennung der Universität Luzern.

Gesetz und Konkordat stipulieren auch die Zusammenarbeit der Hochschulen mit den Fachhochschulen. Bund und Kantone streben mittelfristig die Zusammenfassung der beiden obersten hochschulpolitischen Organe, Universitätskonferenz und Fachhochschulrat, sowie die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für den gesamten Hochschulbereich (Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung) an. Damit soll eine wirksame und wirtschaftliche schweizerische Hochschulpolitik ermöglicht werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 bis 3: Allgemeine Bestimmungen

Der Abschnitt 1 des Konkordats definiert Zweck und Begriffe. Ausgehend vom Grundsatz, dass die Universitätspolitik eine gesamtschweizerische Aufgabe ist, die in die Zuständigkeit sowohl der Kantone wie auch des Bundes fällt, wird hier der Rahmen für die Zusammenarbeit der Kantone untereinander sowie mit dem Bund gesetzt. Das Ziel dieser Zusammenarbeit ist die qualitative Entwicklung der Schweizer Universitäten und die Stärkung ihrer nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Es sollen universitäre Netzwerke entstehen, in denen die Kapazitäten gebündelt werden. Andererseits kann sich der Zielkonflikt zwischen Zusammenarbeit und vermehrtem (erwünschtem) Wettbewerb unter den Universitäten verschärfen. In Zukunft wird es deshalb darum gehen müssen, das richtige Mass zwischen Wettbewerb und Koordination auf schweizerischer Ebene zu finden.

Gemäss Artikel 3 sind in erster Linie die universitären Hochschulen selbst für die Koordination und Zusammenarbeit verantwortlich. Ihnen ist es vorbehalten, diese im Rahmen der Ziele und Strategien der Universitätspolitik zu realisieren. Dabei legt das Konkordat Wert auf den Grundsatz der Subsidiarität: Die universitären Hochschulen sind hier ausdrücklich zuerst zuständig. Die SUK befasst sich mit speziellen Fragen, die auf gesamtschweizerischer Ebene geregelt werden müssen.

Art. 4 bis 10: Organisation

Die Bestimmungen von Abschnitt 2 halten Rahmenbedingungen fest, die nach Abschluss des Konkordats in der Zusammenarbeitsvereinbarung von Bund und Konkordatkantonen konkretisiert wurden. Organisationen und Verfahren sind heute eingesetzt und bestimmt, die Zusammenarbeit auf schweizerischer Ebene ist erfolgreich angelaufen.

Art.4: Schweizerische Universitätskonferenz

Die Zusammensetzung der Schweizerischen Universitätskonferenz ist auch in Artikel 5 des Universitätsförderungsgesetzes festgelegt. Da dieses Organ den Auftrag hat, die schweizerische Universitätspolitik zu definieren, muss es sich aus den politischen Verantwortungsträgern der Universitäten (Erziehungsdirektorinnen und -direktoren) zusammensetzen. Sie sind es – und nicht der Präsident eines Universitätsrates oder eine Persönlichkeit von aussen – die gegenüber den Parlamenten und den Wählerinnen und Wählern über die Universität Rechenschaft ablegen müssen. Sie sind es auch, welche die Gesamtverantwortung für die kantonale Bildungspolitik tragen. Der Einsatz der Erziehungsdirektorinnen und -direktoren ist in der Zusammenarbeitsvereinbarung festgehalten.

Absatz 3 hält fest, dass die Konkordatskantone höchstens 50 Prozent der Kosten der SUK tragen, die jährlich nach der Finanzkraft der Kantone verteilt werden. Die übrigen Kosten trägt der Bund.

Art. 5: Zuständigkeiten

Die Schweizerische Universitätskonferenz wird zuständig erklärt für:

a. den Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die für die Vertragspartner verbindlich sind

Diese Kompetenz der SUK soll wesentlich dazu beitragen, den Studierenden den Wechsel des Studienortes innerhalb der schweizerischen Hochschulnetze zu erleichtern.

b. die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen gemäss Universitätsförderungsgesetz

Neben den Grund- und den Investitionsbeiträgen sind die projektgebundenen Beiträge eine weitere vom UFG vorgesehene Art der finanziellen Unterstützung. Die projektgebundenen Beiträge sollen dazu dienen, Innovations- und Kooperationsvorhaben unter den schweizerischen Universitäten und Hochschulen zu fördern, soweit sie einem spezifischen Interesse der gesamtschweizerischen Hochschulpolitik dienen. Gezielt gefördert werden können auf diese Weise etwa die Einführung neuer Lerntechnologien für den Unterricht oder Kooperationsprojekte mehrerer Hochschulen.

c. die periodische Beurteilung der Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen

Die Nationalen Forschungsschwerpunkte sind ein Förderungsinstrument des schweizerischen Nationalfonds. Sie tragen in hohem Masse zur Schwerpunktbildung im Forschungs- und Bildungsbereich an den schweizerischen Universitäten bei.

d. die Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen

Die Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen gewinnt angesichts der Internationalisierung des Wissenschaftssystems und der grösseren Mobilität von Studierenden und der Lehrenden an Bedeutung und erfordert die Entwicklung und Anwendung internationaler Evaluations- und Anerkennungsverfahren sowie die entsprechenden Standards. Die SUK kann sich dabei auf das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) stützen (siehe Art. 7).

e. den Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung

Die universitären Hochschulen sind gehalten, ihre eigene Qualitätskontrolle zu institutionalisieren. Sie sind grundsätzlich selbst für die Evaluation zuständig. Um die Vergleichbarkeit der Universitäten und Transparenz sicherzustellen, sollen die Evaluationen aber Mindeststandards einhalten.

f. den Erlass von Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich

Die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft hängt heute wesentlich von der erfolgreichen Nutzung vorhandenen Wissens ab. Um die Situation unseres Landes in diesem Bereich zu verbessern, hat der Bundesrat ein Schweizerisches Netzwerk für Innovation (SNI) gegründet. Damit dieses seine volle Wirkung entfalten kann, ist es wichtig, dass alle universitären Hochschulen eine ähnliche Politik der Valorisierung des Wissens verfolgen.

Mit den der SUK hier eingeräumten Kompetenzen kann diese als das universitätspolitische Organ von Bund und Kantonen nachhaltige Initiativen entfalten, um die gesamtschweizerische Zusammenarbeit zu fördern. Der Entscheid über die Aufhebung von Studiengängen oder die Zusammenlegung von Fakultäten an einer bestimmten Universität bleibt allerdings nach wie vor den zuständigen Universitätsleitungen beziehungsweise den Universitätsträgern vorbehalten.

Art. 6: Schlussfassung

Für verbindliche Beschlüsse bei wichtigen Geschäften (Abs. 2) wird die Zahl der Studierenden berücksichtigt. Berechnungen haben gezeigt, dass mit der vorgeschlagenen Formel Koalitionen der Vertreterinnen und Vertreter der grossen universitären Hochschulen gegen jene der kleinen und umgekehrt verhindert werden können. Bei der Gewährung projektgebundener Beiträge (Abs. 3) haben die Vertretungen des Bundes wie auch die am Projekt beteiligten Kantone eine Art Vetorecht: die SUK kann keines ihrer Mitglieder zwingen, Leistungen zu erbringen.

Art. 7: Akkreditierung und Qualitätssicherung

Die Sicherung der Lehr- und Forschungsqualität ist das oberste Ziel der Hochschulpolitik. Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass es sich dabei um eine Aufgabe sowohl der Kantone als auch der Universitäten handelt. Mit der Akkreditierung wird offiziell anerkannt, dass eine Hochschulinstitution die qualitativen Mindeststandards erfüllt, die ihrerseits von einer politischen Behörde festgesetzt werden (Kompetenz der SUK: Art. 5 Abs. 1d). Die grosse Autonomie der Universitäten erhöht auch ihre Verantwortung für die Qualität der Leistungen. Die Universitäten werden deshalb die notwendigen Vorkehren für eine stetige Qualitätskontrolle institutionalisieren müssen. Auch wenn die Evaluation Sache der einzelnen Universität ist, muss es ein Anliegen des Bundes und der Kantone sein, dass solche regelmässig durchgeführt werden und dabei Mindeststandards beachtet sowie vergleichbare Kriterien angewendet werden (Abs. 2a).

Die Akkreditierung betrifft auch private Hochschulinstitutionen, deren Studiengänge und Abschlüsse. Damit entspricht die Schweiz immer wieder geäusserten internationalen Forderungen, unter anderem des Europarates, der 1997 Empfehlungen über die Anerkennung privater Hochschulinstitutionen zuhanden der Mitgliedstaaten verabschiedet hat.

Art. 9: Zusammenarbeit mit den gesamtschweizerischen Organen des Fachhochschulbereichs

Diese Bestimmung entspricht Artikel 9 UFG. Die SUK arbeitet im Hinblick auf die Einheit des Tertiärbereichs eng mit den Fachhochschulen und deren schweizerischen Gremien zusammen. Zurzeit wird diskutiert, wie die Gremienstruktur in Zukunft noch einfacher und zielgerichteter organisiert werden kann. So soll es in Zukunft voraussichtlich nur noch ein Gremium der Träger für beide Hochschultypen geben.

Art. 10: Konsultation

Diese Bestimmung entspricht Artikel 10 UFG. Um eine kohärente und breit abgestützte Hochschulpolitik sicherzustellen, holt das gemeinsame universitätspolitische Organ zu wichtigen hochschulpolitischen Fragen die Meinung der betroffenen Kreise, wie der Dozentenschaft, des Mittelbaus und der Studierenden, ein. Gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung wird zudem die Hochschulrektorenkonferenz CRUS zu jenen Geschäften der SUK zur Stellungnahme eingeladen, welche sie nicht gestützt auf Artikel 8 selbst vorbereitet hat.

III. Auswirkungen für den Kanton Luzern

Mit dem Beitritt zum Konkordat wird der Luzerner Bildungsdirektor, bisher lediglich ständiger Gast der Schweizerischen Universitätskonferenz, deren vollwertiges Mitglied. Auch der Rektor der Universität Luzern wird allen anderen Mitgliedern der Hochschulrektorenkonferenz gleichgestellt. Damit verfügt der Kanton Luzern in beiden Gremien über eine zählende Stimme, kann sich volumnäfänglich an den Entscheidungen beteiligen und so auf die Hochschulpolitik der Schweiz Einfluss nehmen.

Mit dem Beitritt zum Konkordat kommt der Kanton auch dem in § 6 Absatz 1 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 (SRL Nr. 539) festgehaltenen Postulat der Zusammenarbeit der Universitäten im Inland nach.

Finanzielle Auswirkungen

Materiell bringen die eidgenössische Anerkennung der Universität Luzern und die sich daraus ergebende Mitgliedschaft in der SUK eine Erhöhung des Beitragssatzes an Investitionen mit sich. Bekam der Kanton Luzern bisher Bundesbeiträge in der Höhe von rund 45 Prozent an seine Investitionen für die Universität, werden es ab dem kommenden Jahr rund 53 Prozent sein (je nach Finanzkraft). Insbesondere im Hinblick auf den Neubau der Universität ist dies von grosser Bedeutung.

Andererseits werden gemäss Konkordat mit dem Beitritt Beiträge an drei Gremien fällig. Für 2006 muss der Kanton mit folgenden Beträgen rechnen:

- für die SUK Fr. 76 900.–
- für die CRUS Fr. 48 500.–
- für das OAQ Fr. 8 052.–

Die Beiträge bemessen sich nach der Finanzkraft des Kantons. Sie sind jährlich geschuldet.

IV. Rechtliches

Gemäss § 50 der Staatsverfassung und § 7 Unterabsatz d des Universitätsgesetzes beschliesst der Grosse Rat den Beitritt zu Konkordaten, soweit nicht der Regierungsrat als zuständig erklärt wurde. Weder im Universitätsgesetz noch anderswo findet sich eine Kompetenznorm, die den Regierungsrat beim vorliegenden Konkordat als zuständig erklären würde. Über den Beitritt zum Konkordat hat daher Ihr Rat mittels Dekret zu befinden. Hingegen soll unserem Rat die Kompetenz eingeräumt werden, die Vereinbarung zu kündigen, wenn sich durch Beschlüsse der Konkordatsorgane wesentliche Veränderungen zulasten des Kantons Luzern ergeben sollten.

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, das vorliegende Konkordat hat sich als wichtiges Instrument der Hochschulzusammenarbeit bewährt. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination zuzustimmen.

Luzern, 27. September 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über den Beitritt zum Interkantonalen Konkordat
über universitäre Koordination**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2005,
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 14 zu kündigen, wenn sich durch die Beschlüsse der Konkordatsorgane wesentliche Veränderungen zulasten des Kantons Luzern ergeben.
3. Das Dekret ist mit dem Konkordatstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 543b

Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination

vom 9. Dezember 1999*

Die diesem Konkordat angeschlossenen Kantone,

gestützt auf Artikel 4 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997¹,

im Hinblick auf eine Förderung der Zusammenarbeit miteinander und mit dem Bund,

beschliessen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die diesem Konkordat angeschlossenen Kantone (nachstehend Konkordatskantone) wollen eine gesamtschweizerische koordinierte Universitätspolitik betreiben, um die Qualität von Lehre und Forschung an den universitären Hochschulen zu fördern. Zu diesem Zweck arbeiten sie einerseits miteinander und andererseits mit dem Bund zusammen.

² Um die Qualität von Lehre und Forschung zu fördern, setzen sie sich ein für:

- a. die Bildung von Netzwerken und Kompetenzzentren im Hochschulbereich;
- b. den Wettbewerb unter den universitären Hochschulen;
- c. günstige Rahmenbedingungen für die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich;
- d. die Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

*Vom Rat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erlassen am 9. Dezember 1999;

¹ SRL Nr. 543a

Art. 2 Begriffe

¹ Der Begriff Hochschulen im Sinn des vorliegenden Konkordats umfasst universitäre Hochschulen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999² und Fachhochschulen.

² Universitätskantone sind Kantone, die Hauptträger einer aufgrund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten Universität sind.

Art. 3 Zusammenarbeit unter den universitären Hochschulen

¹ Die universitären Hochschulen setzen die erforderliche Koordination und Zusammenarbeit zur Realisierung der Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Artikel 5 des vorliegenden Konkordats um.

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Artikel 5 des vorliegenden Konkordats behalten die universitären Hochschulen und ihre kantonalen Oberbehörden die Kompetenz, Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit zu ergreifen.

Abschnitt 2: Organisation

Art. 4 Schweizerische Universitätskonferenz

¹ Durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Konkordatskantonen kann ein gemeinsames universitätspolitisches Organ (Schweizerische Universitätskonferenz) errichtet werden, das für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund (einschliesslich des ETH-Bereichs) und Kantonen im universitären Hochschulbereich zuständig ist. Die Konkordatskantone ermächtigen ihre jeweiligen Regierungen, diese Vereinbarung abzuschliessen.

² Die Schweizerische Universitätskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes;
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Konkordatskantons;
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Nichtuniversitätskantone.

³ Die Konkordatskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an der Deckung der Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz.

⁴ Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Grundsätze für das Geschäftsreglement der Universitätskonferenz.

² SR 414.20. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann die Schweizerische Universitätskonferenz zuständig erklären für:

- a. den Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die für die Vertragspartner verbindlich sind;
- b. die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen gemäss Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999;
- c. die periodische Beurteilung der Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- d. die Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen;
- e. den Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung;
- f. den Erlass von Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

² Die Schweizerische Universitätskonferenz gibt zuhanden des Bundes und der Universitätskantone Empfehlungen zur Zusammenarbeit, zur Mehrjahresplanung sowie für eine ausgewogene Arbeitsteilung im universitären Hochschulbereich ab.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Schweizerischen Universitätskonferenz verfügt über eine Stimme.

² Die Beschlüsse nach Artikel 5 Absatz 1a und c bis f werden mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Diese Beschlüsse sind rechtsgültig, sofern die Mitglieder der Schweizerischen Universitätskonferenz, die ihnen zustimmen, mehr als die Hälfte der Studierenden repräsentieren, die an den in der Schweizerischen Universitätskonferenz vertretenen universitären Hochschulen immatrikuliert sind.

³ Die Beschlüsse nach Artikel 5 Absatz 1b werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst; sie müssen überdies die Zustimmung jener Mitglieder finden, die an den Projekten finanziell beteiligt sind.

⁴ Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 7 Akkreditierung und Qualitätssicherung

¹ Der Bund, die Konkordatskantone und die universitären Hochschulen sichern und fördern die Qualität von Lehre und Forschung.

² Zu diesem Zweck ermächtigen die Konkordatskantone ihre jeweiligen Regierungen, zusammen mit dem Bund ein unabhängiges Organ einzusetzen, das zuhanden der Schweizerischen Universitätskonferenz:

- a. die Anforderungen an die Qualitätssicherung umschreibt und regelmässig prüft, ob sie erfüllt werden;
- b. Vorschläge für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung für die Institutionen unterbreitet, die für sich eine solche für einzelne ihrer Studiengänge oder insgesamt beantragen;
- c. gestützt auf die von der Universitätskonferenz erlassenen Richtlinien die Akkreditierung prüft.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Organisation und die Finanzierung.

⁴ Die Konkordatskantone tragen höchstens 50 Prozent des beitragsberechtigten Aufwands für die Überwachung der Qualitätssicherung und für die Akkreditierung.

Art. 8 Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen

¹ Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet mit dem gemeinsamen Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen zusammen.

² Sie kann das gemeinsame Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen mit der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse beauftragen. Die Deckung der entsprechenden Kosten erfolgt im Rahmen des Budgets der Schweizerischen Universitätskonferenz. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Zusammenarbeit mit den gesamtschweizerischen Organen des Fachhochschulbereichs

Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet mit den gesamtschweizerischen Organen im Fachhochschulbereich zusammen.

Art. 10 Konsultation

¹ Die Schweizerische Universitätskonferenz konsultiert zu wichtigen Fragen der schweizerischen universitären Hochschulpolitik die interessierten Kreise, namentlich:

- a. die Leitungen der universitären Hochschulen;
- b. die Dozentenschaft, den Mittelbau sowie die Studierenden;
- c. die Organisationen der Wirtschaft.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

Art. 11 Beitritt zum Konkordat

¹ Dem vorliegenden Konkordat kann jeder Universitätskanton beitreten.

² Der Beitritt wird dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mitgeteilt.

Art. 12 Mindestzahl der Unterzeichnerkantone

¹ Das vorliegende Konkordat tritt erst in Kraft, wenn mehr als die Hälfte der Universitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Es bleibt in Kraft, solange die Mindestzahl der Unterzeichnerkantone erreicht ist.

Art. 13 Vollzug

¹ Die Regierungen der Konkordatskantone werden mit dem Vollzug des vorliegenden Konkordats beauftragt. Sie werden insbesondere beauftragt, mit dem Bundesrat eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Sinn des vorliegenden Konkordats und unter Einbezug der Eidgenössischen Technischen Hochschulen abzuschliessen.

² Falls die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann oder ungültig wird, ergreifen die Konkordatskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Universitätspolitik zu gewährleisten.

Art. 14 Kündigung

¹ Das vorliegende Konkordat kann bei einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.